



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 28. Juli 2016

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
EU-Gruppe zu Code of Conduct (business taxation)**

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Juli 2016

GZ **V B 5 - O 1319/16/10148**

DOK **2016/0708903**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 22. Juli 2016 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird in Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie bitten um Übersendung

„sämtliche[r] Kommunikation, Vermerke, Zusammenfassungen und Protokolle des BMF zur EU-Code of Conduct-Gruppe zu Business Taxation von Januar 2010 bis heute. Dies bezieht sich zum einen auf Dokumente im Zusammenhang mit deutschen Gesandten, die an den Gesprächen der Gruppe teilgenommen haben; und zum anderen auf Informationen, die die Absprachen von Google Inc. und Amazon.com Inc. mit den EU-Mitgliedsstaaten (darunter Deutschland) in Bezug auf Steuern betreffen“.

Zur zielgerichteten Bearbeitung Ihres Antrages bitte ich zunächst um Konkretisierung des Begriffs „Kommunikation“ anhand von Beispielen. Die Konkretisierung des Antrages hat

nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die ggf. erforderlichen Recherche- und Prüfungsschritte, sie wirkt sich auch auf die Kostenfolge Ihres Antrages aus.

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, verfügt das Bundesministerium der Finanzen aktuell über mehr als 11 Millionen Akten bzw. Vorgänge. Diesen Akten werden monatlich durchschnittlich ca. 70.000 neue Dokumente zugeordnet. Der Antragsgegenstand bezieht sich vorliegend auf einen beträchtlichen Zeitraum, weshalb sich die konkreten Recherche- und Prüfungsschritte erfahrungsgemäß sehr arbeits- und zeitintensiv gestalten werden. Dabei kann die Frage, in welchem Umfang die Recherche tatsächlich Erfolg haben wird, zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Erst nach Abschluss der Aktenrecherche wird dann geprüft werden können, ob und in welchem Umfang Ihnen tatsächlich Zugang zu den hier vorhandenen amtlichen Informationen gewährt werden kann. Insoweit kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest Teile Ihres Antrages gemäß § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 30 AO abgelehnt werden. Eine Zusage, zu amtlichen Informationen Zugang zu gewähren, liegt in dieser Mitteilung daher ausdrücklich nicht.

Es steht aber bereits fest, dass die in § 7 Absatz 5 IFG genannte Monatsfrist nicht eingehalten werden kann. Dies ist zunächst dem Umstand geschuldet, dass die von Ihnen geforderte Recherche und Prüfung nach dem IFG sehr umfangreich ist. Des Weiteren ist das zuständige Fachreferat derzeit mit der Abarbeitung weiterer umfangreicher IFG-Anträge extrem belastet, so dass die weitere Bearbeitung nur sukzessive erfolgen kann.

Darüber hinaus weise ich Sie darauf hin, dass es sich vorliegend nach erster Einschätzung nicht um eine einfache Auskunft handeln wird und damit nach § 10 Absatz 1 IFG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben werden. Je nach Arbeitsaufwand können hierfür Gebühren bis zu 500,00 Euro erhoben werden. Hinzu kommt die Erstattung tatsächlich angefallener Auslagen (z. B. 10 Cent/Kopie). In welcher Höhe Gebühren und Auslagen konkret anfallen werden, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erfolgen. An diese Regelungen bin ich gebunden.

Bis zur Nachreichung der erforderlichen Konkretisierung stelle ich Ihren Antrag ruhend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

